

## Zusammenfassung der Statuten

Die Stiftung für Internationale Zusammenarbeit in Forschung und Bildung wurde am 4. Dezember 2009 gegründet.

Art. 2.1. Ihr Zweck ist insbesondere die Forschung und Bildung zugunsten der Entwicklungsländer und der mit ihren Armutproblemen zusammenhängenden globalen Fragen und darüber hinaus alles, was damit im weitesten Sinne des Wortes zusammenhängt oder ihm förderlich sein kann.

Art.2.2 Die Stiftung dient dem öffentlichen Interesse. 2.3 Sie hat kein Gewinnstreben.

2.4 Die Stiftung versucht ihren Zweck zu erreichen, indem sie u.a. Forschungsaufträge öffentlicher und privater Organisationen für humanitäre Hilfe und internationale Zusammenarbeit ausführt, Forschungsergebnisse veröffentlicht und Kurse und Vorträge hält.

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt und abberufen werden. Der Vorstand bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

5.2 Bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern achtet der Vorstand darauf, dass zwischen den Vorstandsmitgliedern keine enge Verwandtschaft, wie Blutsverwandtschaft bis einschließlich des vierten Grades, Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, besteht oder dass die Personen, zwischen denen eine solche Verwandtschaft besteht, nicht mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausmachen.

5.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters können von einer Person ausgeübt werden.

5.4 Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren ernannt. Der Vorstand erstellt einen Zeitplan für das Ausscheiden. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann sofort wieder ernannt werden. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zweimal wiederbestellt werden.

5.6 Besteht der Verwaltungsrat aus weniger als der festgelegten Anzahl von Mitgliedern, so bleibt er zuständig.

5.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Vergütung und keine Sitzungsgelder. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

6.4 Der Vorstand beschließt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder schriftlich für den Vorschlag stimmen.

7 Die Stiftung wird durch den geschäftsführenden Vorstand sowie durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder, darunter den Vorsitzenden, vertreten.

11.4 Der Vorstand beschließt einen Strategieplan und aktualisiert diesen regelmäßig.

N.B. 1. Die Stiftung ist von der niederländischen Regierung als gemeinnützige Organisation anerkannt. Spenden an die Stiftung sind vom steuerpflichtigen Einkommen des Spenders absetzbar.

N.B. 2. Durch einen Vorstandsbeschluss im Jahr 2021 wurde festgelegt, dass sich die Aktivitäten der Stiftung auf Fragen konzentrieren sollen, die mit der Sicherheit Europas im weitesten Sinne zusammenhängen, d.h. auch mit den umliegenden Gebieten. Im weiteren Sinne sind damit auch Fragen der menschlichen, sozialen und staatlichen Sicherheit gemeint.